

Bericht der Umweltschutz- und Energiekommission an den Landrat

betreffend Ausgabenbewilligung Bau Mischwasserbecken in Grellingen

2020/560

vom 23. Dezember 2020

1. Ausgangslage

Mit dieser Vorlage wird eine Ausgabenbewilligung für den Neubau des Mischwasserbeckens (MWB) Grellingen in der Höhe von 2'400'000 Franken (exkl. MWST) mit einer Kostengenauigkeit von +/- 10 % beantragt. Das Einzugsgebiet des MWB Grellingen weist 9.6 Hektaren versiegelter Fläche auf und hat noch keine Mischwasserbehandlung. Mit dem Neubau des MWB kann die Birs im Einzugsgebiet von Grellingen massiv von Schmutzstoffen entlastet werden. Die gesetzlichen Vorgaben für das Einleiten von Abwasser in die Birs werden dadurch eingehalten.

Auf der Grundlage des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Gewässerschutz (GSchG) und der kantonalen Mischwasserrichtlinie hat das Amt für Industrielle Betriebe (AIB) zusammen mit dem Amt für Umweltschutz (AUE) ab 2006 die Generellen Entwässerungspläne für die Einzugsgebiete der regionalen Abwasserreinigungsanlagen (ARA), die so genannten ARA-GEP, erarbeitet. Diese sehen für die Einzugsgebiete der regionalen ARA den Bau von ca. 20 neuen Mischwasserbecken (MWB) vor.

Für die Siedlungsentwässerungen kommen vor allem Mischwasserkanalisationen zum Einsatz. Dieses Konzept dominiert das betrachtete Einzugsgebiet. Zusammen mit dem kommunalen und industriellen Schmutzwasser werden Fremdwasser und Regenwasser («Sauberwasser») der Kanalisation zugeführt. Im Regenwetterfall erhöht sich der Durchfluss in den Kanälen um ein Vielfaches, bis zum Hundertfachen. Kläranlagen sind nicht für die Behandlung solcher grosser Abwassermengen ausgelegt. In der Regel wird der zirka zweifache Trockenwetteranfall in einer Kläranlage gereinigt. Grössere Abwassermengen müssen bei Regen möglichst durch die Mischwasserbecken zurückgehalten respektive mechanisch vorgereinigt oder im Extremfall sogar unbehandelt in die Gewässer entlastet werden.

Während Trockenperioden lagern sich aufgrund der geringen Fliessgeschwindigkeit laufend Schmutzstoffe aus dem Abwasser an der Kanalsohle ab. Untersuchungen des AUE haben gezeigt, dass gerade bei Starkregen nach längeren Trockenperioden die Gewässer durch einen sogenannten Spülostoss stark mit Schmutzstoffen belastet werden. Das heisst, bei Regen gelangen die im Abwasser enthaltenen Schmutzstoffe auch heute noch an diversen Stellen unbehandelt in die Gewässer, mit entsprechenden hygienischen und ökologischen Folgen. Durch das Auffangen dieses ersten Spülostosses kann die Wasserqualität der Gewässer mit einem im Vergleich zur Kanalisations- und ARA-Erweiterung geringen technischen Aufwand verbessert werden.

Betriebserfahrungen mit den bisher rund 40 in Betrieb stehenden Mischwasserbecken des AIB zeigen, dass die Gewässer bei Regen dank der Speichermöglichkeit massiv von Schmutzstoffen entlastet werden. Das aufgefangene Mischwasser wird nach Regenende in der Kläranlage behandelt. Zudem erhöht ein Mischwasserbecken die Betriebssicherheit des Kanalnetzes. Während Revisionen oder bei Havarien kann das Beckenvolumen vorübergehend zur Entlastung der Hauptkanalisation genutzt werden.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Umweltschutz- und Energiekommission beriet die Vorlage an ihrer Sitzung vom 7. Dezember 2020 im Beisein von Regierungsrat Isaac Reber und Katja Jutzi, Generalsekretärin BUD sowie Pascal Hubmann, Leiter AIB und Gerhard Koch, Technischer Leiter AIB.

2.2. Eintreten

Eintreten war unbestritten.

2.3. Detailberatung

Die Umweltschutz- und Energiekommission anerkannte grundsätzlich den Bedarf des MWB und sprach sich ohne Gegenstimme für die Ausgabenbewilligung aus.

In Bezug auf die relativ hohen Kosten respektive den Ausbaustandard für das vergleichsweise kleine Mischwasserbecken (Rückhaltevolumen von 330 m³) führte die Verwaltung aus, dass aufgrund der SUVA-Vorgaben bei Rückhaltebecken unter 500 m³ u. a. ein erhöhter Aufwand für die maschinen- und messtechnische Ausrüstung anfallt. Zudem seien entsprechende Sicherheitsvorkehrungen zur Be- und Entlüftung der unterirdischen Kammern notwendig. Weiter wurde dargelegt, dass das Mischwasserbecken in zehn Meter Bodentiefe gebaut werden müsse. Dies sei durch die Höhenlage des bestehenden Kanalisationsnetzes bedingt. Im Fall von Starkniederschlägen muss mit Fließmengen von bis zu 730 l/sec. gerechnet werden. Die Oberkante des MWB darf nicht höher liegen als die Kanalzuleitung, um im Starkregenfall ein automatisches Auffüllen gewährleisten zu können. Andernfalls müsste das Mischwasser hochgepumpt werden, was jedoch grosse bauliche Massnahmen (Hebewerke) bedingen würde, was wiederum mit wesentlich höheren Kosten verbunden wäre.

Auf die Frage nach den Berechnungsgrundlagen für die Dimensionierung des MWB erklärte der Regierungsrat, dass hierzu Daten der durchschnittlichen Niederschlags- und Schmutzwassermenge vorliegen. Die Verwaltung ergänzte, dass gemäss Mischwasser-Richtlinie des Kantons Basel-Landschaft die ersten 6 mm Niederschlag – die bei einem Grossregeneignis innerhalb der ersten zehn Minuten fallen – durch das MWB aufgefangen werden müssen. Trotzdem könne es zu Überläufen kommen. Entscheidend für die Dimensionierung ist aber, dass der erste Schmutzstoss im MWB aufgefangen werden kann.

3. Antrag an den Landrat

Die Umweltschutz- und Energiekommission beantragt dem Landrat mit 13:0 Stimmen, dem unveränderten Landratsbeschluss zuzustimmen.

23.12.2020 / ble

Umweltschutz- und Energiekommission

Thomas Noack, Präsident

Beilage

– unveränderter Landratsbeschluss

Landratsbeschluss

betreffend Ausgabenbewilligung Bau Mischwasserbecken in Grellingen

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Für den Neubau des «Mischwasserbeckens in Grellingen» wird eine neue einmalige Ausgabe von 2'400'000 Franken (exkl. MWST) mit einer Kostengenauigkeit von +/- 10 % bewilligt.
2. Soweit für die Ausführung der Massnahmen und der damit verbundenen Bauvorhaben Areal erworben oder in Rechte an Grund und Boden sowie in Miet- und Pachtverhältnisse eingegriffen werden muss und nicht Bundesrecht massgebend ist, wird die Bau- und Umweltschutzdirektion ermächtigt, das Enteignungsverfahren nach kantonalem Recht durchzuführen.
3. Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht der fakultativen Volksabstimmung gemäss § 31 Abs. 1 Bst. b. der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft.

Liestal,

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: